

netzwerk zukunftsraum land

LE 14-20

Fachinformationsblatt Weide

Stand 1. März 2021



HINWEIS ZUM INHALT: ohne Anspruch auf Verbindlichkeit der Angaben, da die nationale rechtliche Umsetzung noch in Entwicklung ist.

Foto: iStock/pixdeluxe | Illustrationen: iStock/FrankRamspott

Netzwerk Zukunftsraum Land wird finanziert von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus


LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Gesetzliche Rahmenbedingungen

Allgemeine Rechtsvorschriften

Sowohl gemäß der derzeit noch gültigen als auch nach der mit 1.1.2022 in Kraft tretenden neuen EU-Bio-Verordnung beruht die biologische Tierhaltung auf folgendem spezifischen Grundsatz:

- **EU-VO 834/2007**, Artikel 5 lit. 1) **bzw. EU-VO 2018/848**, Artikel 6 lit. 1): Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören unter anderem regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und Weideland.

Ab 2022 gilt außerdem

- **EU-VO 2018/848**: Gemäß Anhang II, Teil II, Punkt 1.4.1., lit. e) müssen mit der Ausnahme von Bienen, Schweinen und Geflügel die Tiere ständigen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten, oder ständigen Zugang zu Raufutter haben.
- **EU-VO 2018/848**: Gemäß Anhang II, Teil II, Punkt 1.7.3. müssen die Tiere ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
- **EU-VO 2018/848**: Gemäß Anhang II, Teil II, Punkt 1.7.4. müssen die Besatzzahlen so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst geringgehalten werden.
- **EU-VO 2018/848**: Gemäß Anhang II, Teil II, Punkt 1.9.1.1., lit. b), c), d) und e) der VO gilt für die Ernährung von Pflanzenfressern Folgendes
 - b)** die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;
 - c)** unbeschadet Buchstabe b) müssen über ein Jahr alte männliche Rinder Zugang zu Weideland oder Freigelände haben;
 - d)** soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;
 - e)** Aufzuchtssysteme müssen je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten.

Weitere Vorgaben zum Weiden auf ökologisch bewirtschafteten Flächen, Gemeinschaftsflächen und im Zusammenhang mit der Wandertierhaltung sind im Anhang II, Teil II der EU-VO 2018/848 unter Punkt 1.4.2 geregelt.

Nationale Umsetzung

Weideausmaß

2021 als zweites und letztes Übergangsjahr

Das Jahr 2021 wird nochmals ein Übergangsjahr sein, in dem die Weideregulierung aus dem Jahr 2020 fortgesetzt wird. Die Mindestanforderungen zur Umsetzung der Weidevorgaben für Pflanzenfresser – das Weiden von 1 RGVE pro Hektar weidefähiger Fläche oder zumindest 50 % der RGVE – wurden entsprechend bis Ende 2021 verlängert.

Ab 2022

Derzeit werden in einem gründlichen Arbeitsprozess die endgültig einzuhaltenden Weidevorgaben für das Jahr 2022 erarbeitet, deren Verlautbarung bis März/April 2021 erwartet wird. Jedenfalls müssen spätestens

ab 2022 alle Pflanzenfresser geweidet werden. Dies bedeutet:

- Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden müssen Zugang zu Weideland haben, **wann immer die Umstände** (Witterungsbedingungen, jahreszeitliche Bedingungen und der Zustand des Bodens) **dies erlauben**; es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht in Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz von Gesundheit von Mensch und Tier (z.B. im Seuchenfall). Andere Gründe wie die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit oder die Erreichbarkeit des Weidelandes können gemäß der derzeitigen Interpretation der EU-VO nicht berücksichtigt werden. Hier ist auf den laufenden Arbeitsprozess zu verweisen.
- Der Vorschlag, welcher der EK zur Bestätigung der verordnungskonformen Umsetzung der Weide in Österreich unterbreitet wurde, unterscheidet zwischen der **Weideverpflichtung** bei Laufställen mit und ohne Auslauf und Anbindeställen. Im Falle von **Laufställen mit Auslaufflächen** ist zumindest eine gemilderte Weideverpflichtung (Optimum an Weide) gefordert; d.h. es soll auch eine „Weide mit geringerem Weidelandausmaß möglich sein. Beim Optimum an Weide kann die Futteraufnahme von der Weide mitunter, jedoch nicht zwingend, geringer ausfallen im Vergleich zum Maximum an Weide bei Laufstallsystemen ohne Auslauf und Anbindeställen.
- **Weidedauer** und **Ausmaß der Weidefläche** können bei den zwei beschriebenen Systemen unterschiedliche Ausprägung aufweisen.

Ab 2022 besteht daher ausnahmslos Weidepflicht für alle Bio-Pflanzenfresser an allen Tagen, an denen die genannten Umstände dies ermöglichen. Welche Rolle hierbei einzelbetriebliche Umstände spielen werden, kann derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden.

Weideplan

Jeder Betrieb, der Bio-Pflanzenfresser aufzieht oder hält (Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden), muss einen Weideplan erstellen, in dem darzustellen ist, wie auf betrieblicher Ebene die Weidevorgabe umgesetzt wird. Dieser Weideplan ermöglicht den Kontrollstellen die Bewertung der Umsetzungshandlungen.

- Für Betriebe, die im Jahr **2020 keine Beanstandung** der Kontrollstelle die Weidehaltung betreffend hatten, ist die Erstellung des Weidplans im Jahr 2020 entfallen.
- Betriebe, die im Jahr **2020 eine Beanstandung** der Kontrollstelle die Weidehaltung betreffend hatten, mussten bereits bis Ende 2020 einen Weideplan für 2021 erstellen, der zumindest die von der Weidevorgabe 2021 umfassten Tiere (mindestens 50 % des Tierbestandes bzw. 1 RGVE/Hektar), die Weideflächen, sowie die konkreten Umsetzungshandlungen zur Erreichung der Weidevorgabe enthält.
- **Im Jahr 2021** haben alle Betriebe, die Bio-Pflanzenfresser aufziehen oder halten einen Weideplan für das Jahr 2022 zu erstellen. Inhalt und Umfang des zu erstellenden Weideplans ist derzeit noch Gegenstand der Diskussion im laufenden Arbeitsprozesses zur einzuhaltenden Weidevorgabe ab dem Jahr 2022.

Weideaufzeichnungen

Der Zugang zu Freigelände inklusive Weideland ist im Rahmen des betrieblichen Auslauf- und Weidemanagements vom Unternehmer darzustellen. Es sind Weideaufzeichnungen zu führen, die jederzeit aktuell der Kontrollstelle zur Verfügung gestellt werden müssen und Aufschluss über die Einhaltung der Weideanforderungen geben. Bedingungen bzw. Umstände oder mit dem Unionsrecht in Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten, die den Zugang zu Freigelände bzw. Weideland nicht erlauben, sind im **Weide- und Auslauftagebuch** begründet zu dokumentieren. Solche Bedingungen bzw. Umstände sind Witterungsbedingungen, jahreszeitliche Bedingungen und der Zustand des Bodens.

Umfang und Detaillierungsgrad des Weideplans und der Weideaufzeichnungen werden derzeit noch im laufenden Arbeitsprozess besprochen. Die Verlautbarung der konkreten Anforderungen ist bis März/April 2021 zu erwarten.

